



---

# Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV)

Vom 14. Januar 2009 (Stand 1. September 2020)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 29 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008<sup>1)</sup> und § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012<sup>2)</sup>, \*

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sowie die Organisation und Aufgaben der Migrationskommission.

## 2. Finanzierung von Integrationsmassnahmen

### § 2 Beitragsgewährung

<sup>1)</sup> Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) richtet nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts finanzielle Beiträge an Integrationsmassnahmen aus. \*

<sup>2)</sup> Als Integrationsmassnahmen gelten Kurse und andere Veranstaltungen, welche öffentlich zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral sind.

---

<sup>1)</sup> SAR [122.600](#)

<sup>2)</sup> SAR [612.300](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
AGS 2009 S. 40

### § 3 Beitragsempfängerinnen

<sup>1</sup> Adressatinnen der finanziellen Beiträge können Vereine, Gruppen oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die sich um die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern bemühen.

### § 4 Förderungsbereiche

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzierung haben den Zielen der Förderungsbereiche gemäss den Vorgaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) möglichst zu entsprechen. Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, haben die Gesuche Vorrang, welche den Zielen dieser Förderungsbereiche am besten entsprechen. \*

### § 5 Leistungsverträge \*

<sup>1</sup> Mit den Beitragsempfängerinnen werden Leistungsverträge abgeschlossen. Diese beinhalten namentlich Angaben zur Zweckbindung der Gelder, zur Ausrichtung und Zielsetzung der Massnahmen sowie zur Berichterstattung und Messung der Zielerreichung. \*

### § 6 Verfahren

<sup>1</sup> Das MIKA entscheidet über die Gewährung von finanziellen Beiträgen. Es erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens und der Auszahlung. \*

## **2a. Finanzierung von Pilotprojekten der Deutschförderung vor dem Kindergarten \***

### § 6a \* Beiträge an Gemeinden

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) kann Gemeinden Beiträge an die Kosten von Pilotprojekten der Deutschförderung vor dem Kindergarten für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen an zwei Halbtagen pro Woche in den Schuljahren 2021/22 bis 2023/24 ausrichten.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Pilotprojekte, die alltagsintegriert in einer Kindertagesstätte, Spielgruppe oder Tagesfamilie an mindestens zwei Halbtagen pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt stattfinden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Dritte durch Leistungsverträge beauftragen.

### § 6b \* Leistungsverträge

<sup>1</sup> Das BKS schliesst mit den Gemeinden Leistungsverträge ab. § 5 Abs. 1 gilt sinngemäss.

**§ 6c \* Datenbearbeitungen**

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte erhalten auf Anfrage von der Einwohnerkontrolle folgende Daten von Kindern, die im übernächsten Schuljahr in den Kindergarten eintreten:

- a) Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnadresse des Kinds,
- b) Vor- und Nachnamen der Mutter und des Vaters sowie deren Wohnadressen, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind.

<sup>2</sup> Das BKS, die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte bearbeiten und geben einander die Personendaten der Kinder bekannt, die für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Pilotprojekte notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Personendaten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.

**§ 6d \* Leistungen des BKS**

<sup>1</sup> Das BKS erbringt übergeordnete Leistungen für die Pilotprojekte, insbesondere

- a) Auswertung der Erhebungen der Deutschkenntnisse der Kinder,
- b) Evaluation der Pilotprojekte,
- c) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln für die Gemeinden.

<sup>2</sup> Es kann Dritte durch einen Leistungsvertrag beauftragen.

### **3. Migrationskommission**

**§ 7 Zweck**

<sup>1</sup> Die Kantonale Migrationskommission berät und unterstützt den Regierungsrat bei der Integration der ausländischen Bevölkerung.

**§ 8 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Migrationskommission besteht aus 10–12 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sollen die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche vertreten, namentlich die Wirtschaft, Bildung, Religion, Kultur, Gesundheit, Stadt- und Quartierplanung sowie Freizeit. Rund die Hälfte der Mitglieder soll nach Möglichkeit über einen Migrationshintergrund verfügen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Er sorgt nach Möglichkeit für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Herkunftsregionen, Religionen sowie beider Geschlechter.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Leitung des MIKA sind von Amtes wegen Mitglieder der Migrationskommission. \*

### § 9 Organisation

<sup>1</sup> Die Migrationskommission ist administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres angegliedert.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres präsidiert die Migrationskommission. Die Leitung des MIKA bekleidet das Vizepräsidium. \*

<sup>3</sup> Die Kommissionssprache ist Deutsch.

### § 10 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Migrationskommission

- a) beobachtet die Entwicklung im Ausländerbereich,
- b) klärt die Bedürfnisse beim Zusammenleben der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung ab und entwickelt Lösungsvorschläge,
- c) erfüllt im Einzelfall besondere Aufträge des Regierungsrats, insbesondere das Verfassen von Stellungnahmen und Berichten zu Integrationsfragen.

### § 11 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Migrationskommission kann

- a) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von Behörden und Privaten Auskünfte einholen,
- b) Vertreterinnen oder Vertreter von Departementen sowie weitere geeignete Fachleute zu ihren Sitzungen einladen.

### § 12 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SAR [165.170](#)

#### **4. Schlussbestimmung**

##### **§ 13** Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Aarau, 14. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann

BEYELER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
11.05.2011	01.08.2011	§ 2 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-28
11.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-28
11.05.2011	01.08.2011	§ 8 Abs. 5	geändert	AGS 2011/3-28
11.05.2011	01.08.2011	§ 9 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-28
03.06.2020	01.09.2020	Ingress	geändert	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 5	Titel geändert	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	Titel 2a.	eingefügt	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 6a	eingefügt	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 6b	eingefügt	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 6c	eingefügt	AGS 2020/9-11
03.06.2020	01.09.2020	§ 6d	eingefügt	AGS 2020/9-11

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	03.06.2020	01.09.2020	geändert	AGS 2020/9-11
§ 2 Abs. 1	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28
§ 4 Abs. 1	03.06.2020	01.09.2020	geändert	AGS 2020/9-11
§ 5	03.06.2020	01.09.2020	Titel geändert	AGS 2020/9-11
§ 5 Abs. 1	03.06.2020	01.09.2020	geändert	AGS 2020/9-11
§ 6 Abs. 1	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28
Titel 2a.	03.06.2020	01.09.2020	eingefügt	AGS 2020/9-11
§ 6a	03.06.2020	01.09.2020	eingefügt	AGS 2020/9-11
§ 6b	03.06.2020	01.09.2020	eingefügt	AGS 2020/9-11
§ 6c	03.06.2020	01.09.2020	eingefügt	AGS 2020/9-11
§ 6d	03.06.2020	01.09.2020	eingefügt	AGS 2020/9-11
§ 8 Abs. 5	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28
§ 9 Abs. 2	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28